

PROTOKOLLFÜHRUNG - WILDHUFTIERE UND KLEINWILD (061)

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 9. Juli 2002, mit der Bestimmungen des Fleischuntersuchungsgesetzes ausgeführt werden, LGBl. Nr. 84/2002

Auf Grund des § 45 Abs. 1 Fleischuntersuchungsgesetz, BGBl. Nr. 522/1982¹, zuletzt geändert mit Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 98/2001, wird verordnet:

§ 1

Zur Protokollführung über die Besichtigungen und Untersuchungen von Wildhuftieren und Kleinwild gemäß § 4 Abs. 2 und 4 Wildfleisch-Verordnung, BGBl. Nr. 400/1994, durch Fleischuntersuchungsorgane oder besonders geschulte Hilfskräfte ist das Formular der Anlage² zu verwenden. Dieses Formular ist vom Jagdausübungsberechtigten gemeinsam mit der Abschussliste der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen und im Anschluss drei Jahre hindurch aufzubewahren.

§ 2

Die Anlage 27³ der Burgenländischen Jagdverordnung, LGBl. Nr. 24/1989, zuletzt geändert mit Verordnung LGBl. Nr. 59/2001, wird mit der Maßgabe auch Bestandteil der vorliegenden Verordnung, als nach der Spalte 30 die Anlage² zu der vorliegenden Verordnung angefügt wird.

¹ Diese Bestimmung lautet:

Protokoll

§ 45. (1) Jedes Untersuchungsorgan hat ein Protokollbuch zu führen und in dieses sämtliche zur Untersuchung angemeldeten Tiere sowie die Ergebnisse der Untersuchungen vor und nach der Schlachtung, ferner die entsprechenden Angaben, was mit dem beanstandeten Fleisch geschehen ist, in jedem Fall einzutragen. Die Pflicht zur Protokollführung besteht auch für alle sonstigen behördlichen Untersuchungen und Kontrollen nach diesem Bundesgesetz, insbesondere für Kontrolluntersuchungen gemäß § 17 und Rückstandsuntersuchungen gemäß § 26a.

² Diese Anlage ist in die Anlage 26 der Jagdverordnung, LGBl. Nr. 23/2005 eingearbeitet (s.S. 161)

³ Die Bgld. Jagdverordnung, LGBl. Nr. 24/1989, wurde mit der Verordnung, LGBl. Nr. 23/2005, aufgehoben. Der Anlage 27 entspricht nunmehr die Anlage 26 (Abschussliste).